

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

23. Jahrgang *

Schönefeld, den 07.07.2026

Nummer: 07/26

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße", gemäß § 3 (2) BauGB.....	2
Öffentliche Auslegung zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße", gemäß § 3 (2) BauGB	4
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“, OT Waßmannsdorf	7
Benutzungssatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld	10
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026.....	17

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

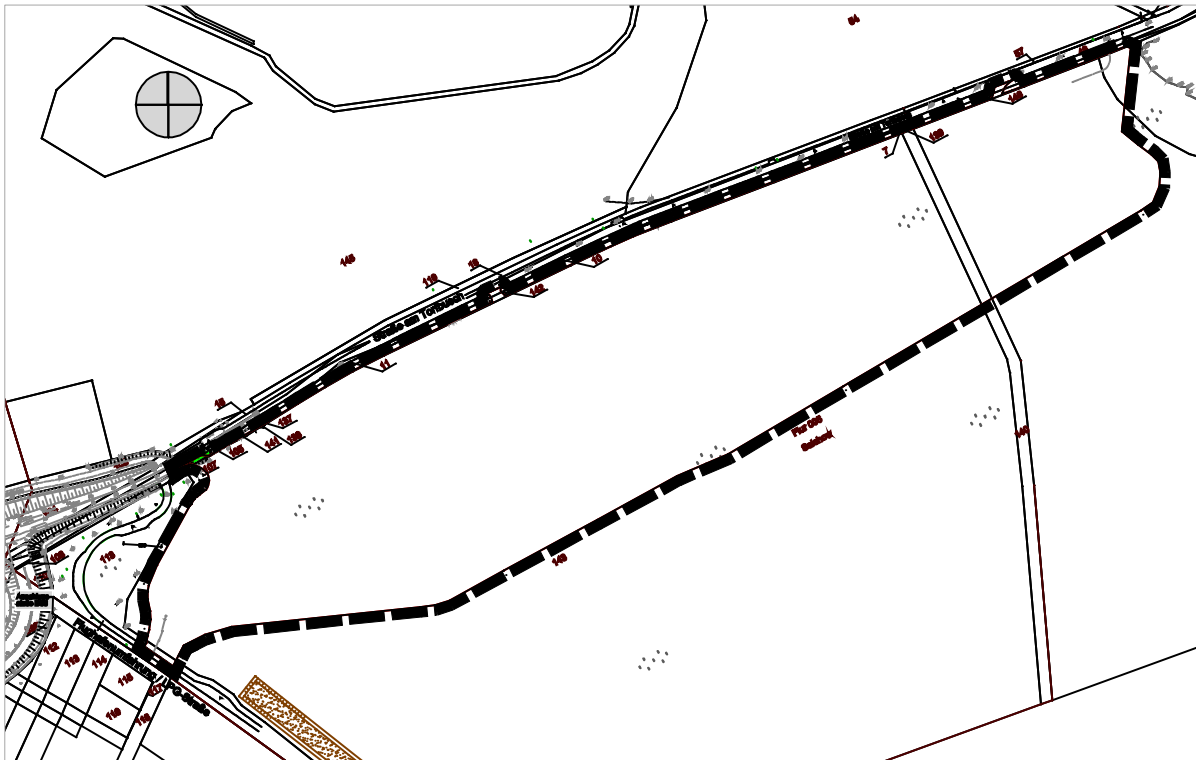
Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße", gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 30.06.2026 den Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße" gebilligt und die förmlichen Beteiligungen beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße" umfasst eine Fläche von etwa 14,1 ha und befindet sich südlich der alten Ortslage von Selchow in der Gemarkung Selchow, Flur 2 mit den Flurstücken 146 und teilweise Flurstück 148 sowie in der Flur 5 mit den Flurstücken 137, 138, 139, 141, und 142 sowie jeweils teilweise Flurstücke 48, 140, 143.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



Quelle: Vermessungsplan, ÖBVI Christian Jänicke, Stand 07.09.2023 mit eigenen Darstellungen, ohne Maßstab

Ziel der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Messeparkplatz unter Berücksichtigung vorhandener Freiraumstrukturen.

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für ein Sondergebiet mit Stellplätzen für Messezwecke,
- Grünordnerischer Ausgleich der Eingriffe in Schutzgüter.

Beteiligung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **09.07.2026** bis einschließlich zum **14.08.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, im Erdgeschoss, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (<https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/>) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. Planzeichnung Bebauungsplan (Stand: 05.05.2026)
2. Begründung Bebauungsplan (Stand: 05.05.2026)
3. Umweltbericht zum Bebauungsplan (Stand: 30.04.2026)
4. Fachgutachten zum Bebauungsplan zu Entwässerung, Artenschutz, Verkehrstechnische Untersuchung, Baugrund
5. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße"

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Schlagworten
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen durch Lärmemissionen, Schadstoffe durch den Kfz-Verkehr, Aussagen zu Lichtemissionen, Erschütterungen, Wärmestrahlung sowie Erholungsnutzung.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wald	Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotope, Betroffenheit von Fauna und Avifauna, Habitatverluste, keine Schutzgebiete betroffen, Ausgleich- und Kompensation des

	baulichen Eingriffs bezgl. Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen, Neupflanzung von Gehölzen.
Fläche und Boden	Aussagen zur Versiegelung durch bauliche Anlagen, Eingriffs-Ausgleichs-Konzept, Kompensation der zusätzlichen Versiegelung, Entwässerungskonzept, Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser.
Gewässer, Grundwasser	Sammlung und Verbringung von Niederschlagswasser. Keine Betroffenheit von Oberflächenwasser.
Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima und die Lufthygiene durch Nutzungsintensivierung, Entfall von Freilandflächen und Emissionen durch Baufahrzeuge sowie Kfz-Verkehr.
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts.
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen.
Wirkungsgefüge, Sonstiges	Keine relevanten sich gegenseitig bedingende Interaktion zwischen den Umweltbelangen erkennbar. Keine erhöhte Anfälligkeit für schwere (umweltbedingte) Unfälle oder Katastrophen.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 03.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

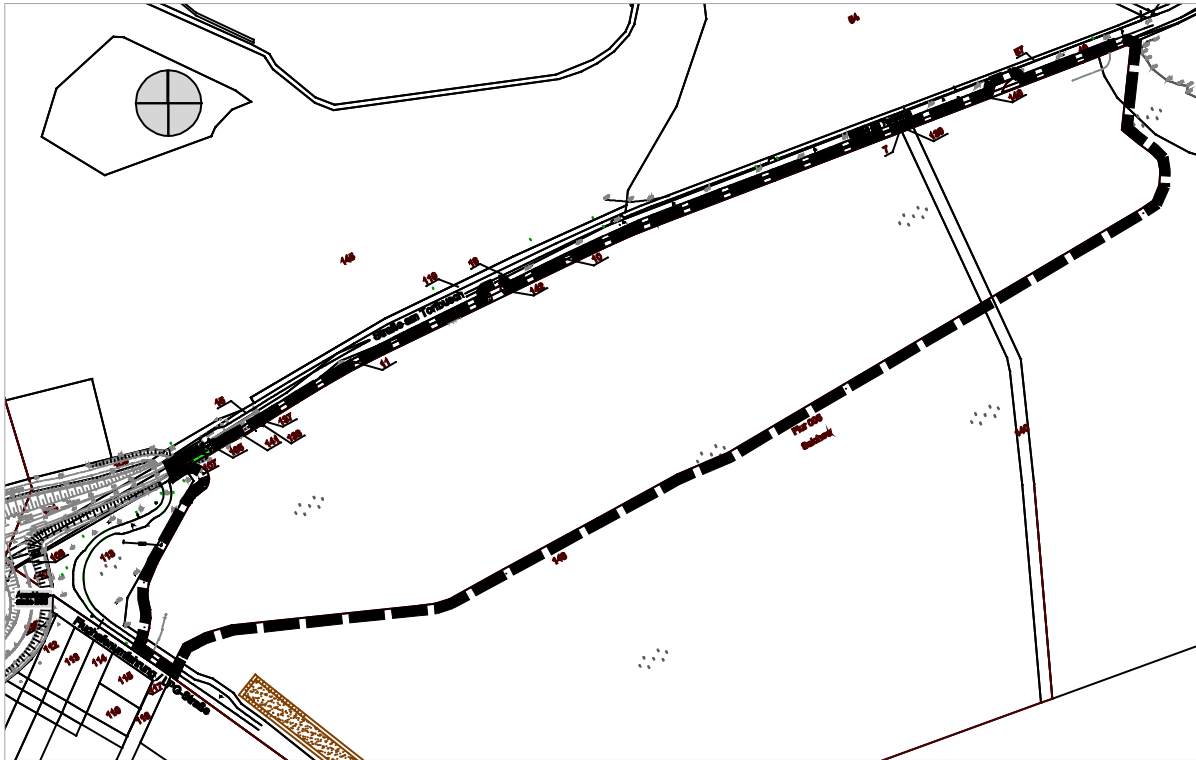
Öffentliche Auslegung zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße", gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 30.06.2026 den Entwurf zu der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die förmlichen Beteiligungen beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 14,1 ha und befindet sich südlich der alten Ortslage von Selchow in der Gemarkung Selchow, Flur 2 mit den Flurstücken 146 und teilweise Flurstück 148 sowie in der Flur 5 mit den Flurstücken 137, 138, 139, 141, und 142 sowie jeweils teilweise Flurstücke 48, 140, 143.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



Quelle: Vermessungsplan, ÖBVI Christian Jänicke, Stand 07.09.2023 mit eigenen Darstellungen, ohne Maßstab

Ziel der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Messeparkplatz unter Berücksichtigung vorhandener Freiraumstrukturen.

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für ein Sondergebiet mit Stellplätzen für Messezwecke,
- Grünordnerischer Ausgleich der Eingriffe in Schutzgüter.

Beteiligung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans liegt in der Zeit

vom **09.07.2026** bis einschließlich zum **14.08.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, im Erdgeschoss, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt

(<https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/>) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans
2. Planzeichnung Flächennutzungsplan (Stand: 15.05.2026)
3. Begründung Flächennutzungsplan (Stand: 15.05.2026)
4. Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Stand: 15.05.2026)

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Schlagworten
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen durch Lärmemissionen, Schadstoffe durch den Kfz-Verkehr, Aussagen zu Lichtemissionen, Erschütterungen, Wärmestrahlung sowie Erholungsnutzung.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wald	Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotope, Betroffenheit von Fauna und Avifauna, Habitatverluste, keine Schutzgebiete betroffen, Ausgleich- und Kompensation des baulichen Eingriffs bezgl. Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen, Neupflanzung von Gehölzen.
Fläche und Boden	Aussagen zur Versiegelung durch bauliche Anlagen, Eingriffs-Ausgleichs-Konzept, Kompensation der zusätzlichen Versiegelung, Entwässerungskonzept, Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser.
Gewässer, Grundwasser	Sammlung und Verbringung von Niederschlagswasser. Keine Betroffenheit von Oberflächenwasser.
Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima und die Lufthygiene durch Nutzungsintensivierung, Entfall von Freilandflächen und Emissionen durch Baufahrzeuge sowie Kfz-Verkehr.
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts.
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen.
Wirkungsgefüge, Sonstiges	Keine relevanten sich gegenseitig bedingende Interaktion zwischen den Umweltbelangen erkennbar. Keine erhöhte Anfälligkeit für schwere (umweltbedingte) Unfälle oder Katastrophen.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 03.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan
03/23 „Waßmannsdorfer Tor“, OT Waßmannsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 08.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans 03/23 "Waßmannsdorfer Tor" im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld beschlossen [Beschl.-Nr.: 61/2023].

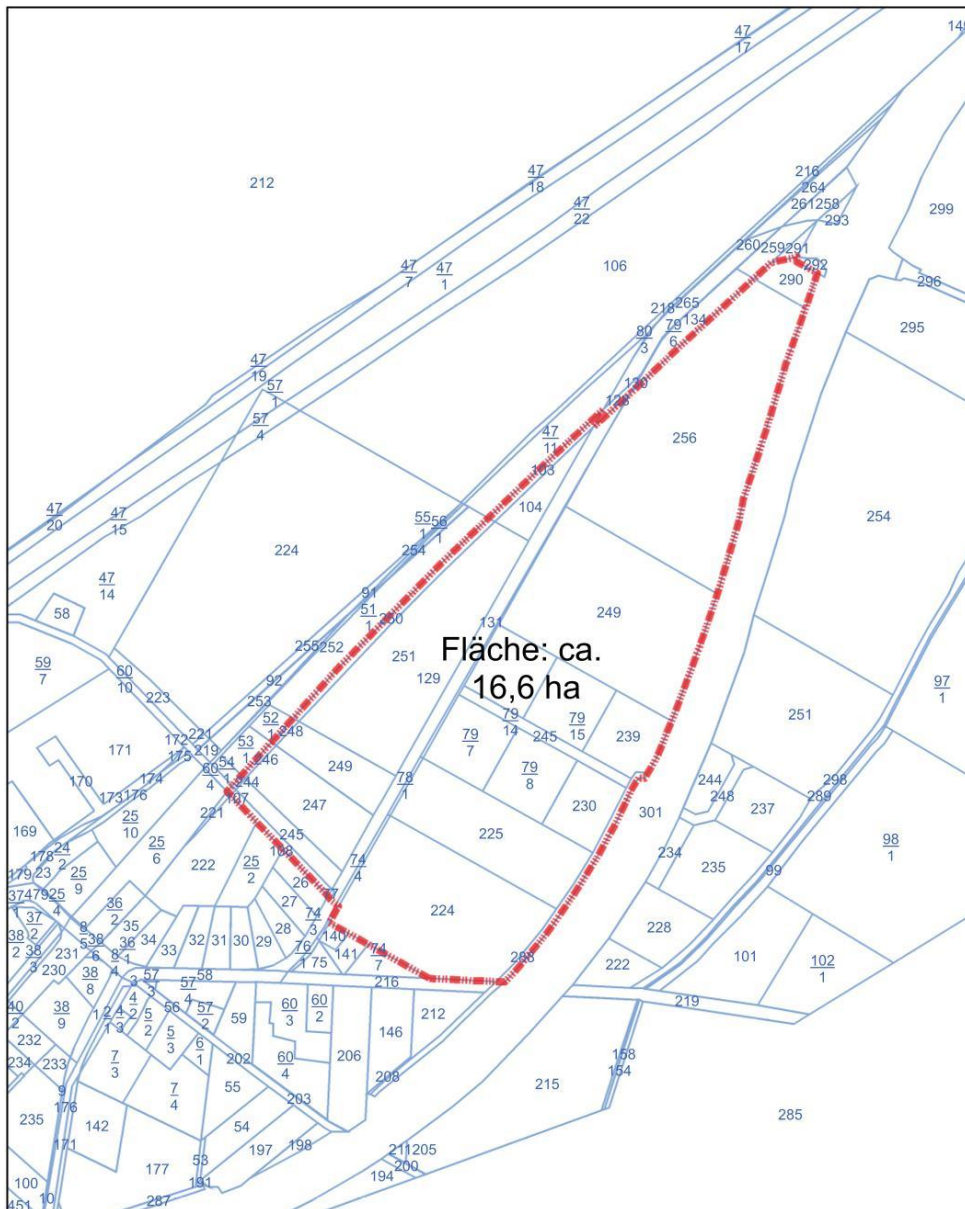
Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“ umfasst eine Fläche von etwa 16,6 ha und befindet sich östlich der Ortslage Waßmannsdorf. Er besteht in der Gemarkung Waßmannsdorf aus den Flurstücken:

Flur 2: 74/4, 77, 78/1, 79/7, 79/8, 79/14, 79/15, 95, 128 tlw., 129, 131, 224, 225, 230, 239, 245, 249, 256, 288tlw., 290

Flur 3: 103, 104, 108, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



Quellen: Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; ALKIS-Daten der Gemeinde Schönefeld - Stand: 05/2026; mit eigenen Darstellungen, ohne Maßstab

Ziel der Planung:

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Hierzu sollen überwiegend gewerbliche Bauflächen zur Deckung des bestehenden Gewerbeflächenbedarfs entwickelt werden. Der Bebauungsplan schafft zudem die Voraussetzungen für eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung. Die Belange von Natur und Landschaft werden durch den Erhalt wertvoller Strukturen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Beteiligung:

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **13.07.2026** bis einschließlich zum **21.08.2026**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

im Rathausfoyer (Rathaus Erdgeschoss), Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte -> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 03.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Benutzungssatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) am 02. April 2025 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung vom 30.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen kommunalen Räumlichkeiten für die temporäre Wahrnehmung von gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, gesellschaftlichen, sozialen Zwecken. Eine Nutzung für private Zwecke ist nur -wie nachfolgend ausgeführt- eingeschränkt möglich.

Die Satzung gilt für nachfolgende Nutzungsobjekte:

- a. Brandenburgsaal im Rathaus Schönefeld
- b. Hans-Grade-Saal im Rathaus Schönefeld
- c. Versammlungs- und Kursräume im Bürgerhaus Schwalbenweg, Schwalbenweg 5
- d. Generationstreff Kiekebusch, Kiekebuscher Dorfstraße 14
- e. Seniorenclub Selchow, Alte Selchower Straße 3
- f. Freizeittreff Rotberg, Mühlenstraße 13
- g. Club der Junggebliebenen Waßmannsdorf, Grüner Weg 2b
- h. Jugendclub Großziethen, Alt Großziethen 35
- i. Versammlungsraum Wilhelm-Belger-Halle, Friedensweg 4
- j. Räumlichkeiten/ Außenbereiche der kommunalen Kitas

Die Gemeindevertretung kann die Liste durch Beschluss aktualisieren.

Für private Nutzungszwecke stehen ausschließlich die unter c. und d und e. benannten Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere:

- die Voraussetzungen für die Gewährung einer Nutzungsberechtigung (das sog. Ob der Nutzung),
- das Verfahren zur Beantragung und Bescheidung,
- die Grundsätze, nach denen die näheren Nutzungsmodalitäten privatrechtlich geregelt werden (das sog. Wie der Nutzung).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nutzungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung, der nach Maßgabe dieser Satzung eine Nutzungsberechtigung erteilt wurde.

(2) Veranstaltung ist jede zeitlich begrenzte, organisierte Zusammenkunft von Personen im Nutzungsobjekt, unabhängig von deren Zweck, sofern dieser nicht gegen die Schranken des § 4 verstößt.

§ 3 Widmung und Zweckbindung

(1) Die Nutzungsobjekte werden für den öffentlichen Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt. Die Widmung umfasst die Nutzung für gemeinnützige, kulturelle, kommunale, gesellschaftliche, soziale Zwecke. Hinsichtlich der unter § 1 Abs. 1 lit. c, d und e benannten Objekte steht es im Ermessen der Gemeinde, diese Objekte auch für eine private Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinde kann einzelne Nutzungsobjekte durch gesonderten Gemeindevertretungsbeschluss einer eingeschränkten Widmung zuführen oder vorübergehend von der Nutzung ausschließen. Die Änderung der Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Ausschlussgründe

(1) Eine Nutzung ist unzulässig, wenn:

- der Zweck der Veranstaltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, Strafgesetze oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften verstößt;
- zu besorgen ist, dass durch die Veranstaltung Dritte oder die Einrichtung erheblich gefährdet oder beschädigt werden;
- der Veranstalter zuverlässig für Schäden oder Störungen bei früheren Nutzungen verantwortlich war und keine hinreichende Abhilfe zu erwarten ist;
- die beantragte Nutzungszeit mit einer bereits genehmigten Buchung kollidiert und eine Umplanung nicht möglich oder zumutbar ist;
- die Kapazitätsgrenze des Raumes dauerhaft überschritten würde;
- der Antragsteller trotz Aufforderung erforderliche Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt;
- eine Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien, ihrer Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen und politischer Vereinigungen ist ebenso, wie eine private Nutzung politischer Art ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Arbeit der Gemeindevertretung Schönefeld, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen, sowie Sitzungen und Versammlungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde Schönefeld.

(2) Ein Ausschlussgrund liegt ferner vor, wenn die Gemeinde den Raum selbst oder für eine ihr obliegende hoheitliche Aufgabe benötigt; in diesem Fall ist der Antragsteller unverzüglich zu informieren.

Abschnitt II: Verfahren – Antrag und Bescheid

§ 5 Antragsrecht und Antragsverfahren

(1) Jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeindegebiet oder mit nachgewiesenem Bezug zur Gemeinde ist antragsberechtigt.

(2) Der Antrag auf Nutzung eines Nutzungsobjektes ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Sachgebiet Gebäudemanagement der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeinde stellt ein Antragsformular bereit.

(3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers sowie einer verantwortlichen Ansprechperson;
- gewünschter Raum und gewünschte Nutzungszeiträume (Datum, Beginn, Ende einschließlich Auf- und Abbauzeiten);
- Art und Zweck der Veranstaltung sowie voraussichtliche Teilnehmerzahl;
- benötigte Ausstattung oder technische Einrichtungen;
- Angaben zu geplanter Bewirtschaftung (Ausschank, Speisen);
- Erklärung, ob ein Eintrittsgeld oder Teilnahmebeitrag erhoben wird.

(4) Die Gemeinde kann weitere Nachweise verlangen, sofern dies zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich ist (z. B. Vereinsregisterauszug, Konzept für Großveranstaltungen, Sicherheitskonzept).

(5) Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungszeitpunkt eingehen. Bei kurzfristigen Anträgen besteht kein Anspruch auf fristgerechte Bescheidung.

§ 6 Prüfung und Entscheidung (Bescheid)

(1) Die Gemeinde entscheidet über das Ob der Nutzungsgewährung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid). Der Bescheid ergeht innerhalb von zehn Werktagen nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen.

(2) Der Bescheid enthält:

- die Entscheidung über die Nutzungsgestattung (Genehmigung oder Ablehnung);
- bei Genehmigung: die wesentlichen Eckdaten (Raum, Datum, Zeit);
- bei Ablehnung: die tragenden Ablehnungsgründe und eine Rechtsbehelfsbelehrung;
- einen Hinweis, dass die endgültige Nutzungsgestattung erst mit Abschluss des Nutzungsvertrages nach § 9 wirksam wird.

(3) Die Gemeinde kann die Nutzungsgenehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen, insbesondere wenn dies zum Schutz der Einrichtung, der öffentlichen Sicherheit oder anderer Nutzerinteressen erforderlich ist.

(4) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

§ 7 Priorität und Vergabegrundsätze

(1) Bei konkurrierenden Anträgen für denselben Zeitraum und Raum gilt grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs (Prioritätsprinzip).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde Veranstaltungen mit besonderem Gemeinwohlbezug, insbesondere Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen oder der Gemeinde selbst, bevorzugt berücksichtigen.

(3) Regelmäßige Nutzer (z. B. Vereine mit festem Jahresprogramm) können für wiederkehrende Termine eine Rahmenvereinbarung nach § 9 Abs. 3 beantragen.

§ 8 Rücknahme und Widerruf des Bescheides

(1) Die Gemeinde kann einen erteilten Bescheid widerrufen, wenn:

- nachträglich bekannt wird, dass Ablehnungsgründe nach § 4 vorlagen oder eingetreten sind;
- der Nutzungsberechtigte Auflagen nicht erfüllt;
- zwingende öffentliche Interessen, insbesondere eigener Raumbedarf der Gemeinde, dies erfordern.

(2) Im Fall des Widerrufs aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Nutzungsberechtigten liegen, werden bereits entrichtete Nutzungsentgelte erstattet.

(3) Die Rücknahme rechtswidrig erteilter Bescheide richtet sich nach den allgemeinen verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt III: Privatrechtliche Nutzungsmodalitäten

§ 9 Abschluss des Nutzungsvertrages

(1) Das Wie der Nutzung wird nach erteiltem Bescheid gemäß § 6 durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Die endgültige Nutzungsberechtigung entsteht erst mit beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages.

(2) Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller geschlossen. Er konkretisiert die im Bescheid festgelegten Eckdaten und regelt insbesondere:

- genaue Raumzuweisung, Nutzungszeiten und Übergabemodalitäten;
- Nutzungsentgelt und Zahlungsmodalitäten (vgl. § 10);
- Kaution (vgl. § 11);
- Pflichten des Nutzungsberechtigten (Hausordnung, Verkehrssicherung, Reinigung);
- Haftungsregelungen und Versicherungspflichten;
- Sondernutzungen (Ausschank, Außenbereiche, Technik);
- Rückgabe des Raumes und Zustand bei Rückgabe;
- Vertragsstrafe bei Verstößen.

(3) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen kann ein Rahmen-Nutzungsvertrag für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr abgeschlossen werden. Dieser bedarf einer erneuten Prüfung nach Ablauf.

§ 10 Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Versammlungsräume erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe des als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Entgeltverzeichnisses, welches Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung zu entrichten, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Eine Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes gilt für:

- a. Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung Schönefeld, ihrer Ausschüsse und Fraktionen
- b. Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde Schönefeld
- c. Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönefeld

- d. Wahlveranstaltungen
- e. Veranstaltungen der in der Hauptsatzung festgelegten Beiräte
- f. Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

(4) Bei kurzfristiger Absage durch den Nutzungsberechtigten (weniger als fünf Werktage vor der Veranstaltung) kann eine Stornogebühr nach Maßgabe des Nutzungsvertrages erhoben werden.

§ 11 Kautions

- (1) Die Gemeinde kann im Nutzungsvertrag eine Kautions in Höhe des 3-fachen des vereinbarten Nutzungsentgeltes zur Absicherung von Schäden, Reinigungskosten und sonstigen Forderungen vereinbaren.
- (2) Die Kautions ist spätestens am Tag der Raumübergabe zu hinterlegen. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Raumes und vollständiger Erfüllung der vertraglichen Pflichten zurückerstattet, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsende.

§ 12 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Raum schonend zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Er trägt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht für den überlassenen Bereich.
- (2) Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde unzulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat den Raum nach der Veranstaltung in ordnungsgemäß gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. Nötigen Reinigungsmehraufwand trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder Beauftragten verursachten Schäden in vollem Umfang.

§ 13 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden aus der Überlassung des Raumes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Beschäftigten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände, Technik oder sonstige Ausstattung des Nutzungsberechtigten.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 14 Hausordnung

Die Gemeinde erlässt eine Hausordnung für jeden Versammlungsraum. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Sie regelt das Verhalten im Gebäude, Zugangszeiten, Lärmschutz sowie die Nutzung technischer Einrichtungen.

§ 15 Datenschutz

Die im Antragsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Antrags, zur Durchführung des Nutzungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Im Übrigen gelten die Datenschutzerklärung der Gemeinde sowie die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen dieser Satzung einen Versammlungsraum ohne gültige Nutzungsgenehmigung nutzt oder erteilte Auflagen wiederholt und trotz Abmahnung nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Laufende Nutzungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, bleiben unberührt; sie richten sich für die Restlaufzeit nach dem bisherigen Recht.

Schönefeld, den 03.07.2026

Hentschel

Bürgermeister

SIEGEL

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis

Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	45,00 €
Raumnutzung	
Brandenburgsaal im Rathaus	
pro Stunde	40,00 €
pro Tag	350,00 €
Hans-Grade-Saal im Rathaus	
pro Stunde	25,00 €
pro Tag	150,00 €
Versammlungsraum Bürgerhaus Schwalbenweg	
gesamt (kleiner & großer Raum)	
pro Stunde	40,00 €
pro Tag	175,00 €
pro Wochenende	350,00 €
klein (geteilter Raum)	
pro Stunde	15,00 €
pro Tag	75,00 €
pro Wochenende	150,00 €
groß (geteilter Raum)	
pro Stunde	25,00 €
pro Tag	100,00 €
pro Wochenende	200,00 €

Küchennutzung optional pro Anmietung	35,00 €
Kursräume Bürgerhaus Schwalbenweg	
Gebühren analog Versammlungsräume Bürgerhaus	
Versammlungsraum Wilhelm-Belger-Halle	
pro Stunde	25,00 €
pro Tag	100,00 €
Generationstreff Kiekebusch	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Seniorenclub Selchow	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Freizeittreff Rotberg	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Club der Junggebliebenen Waßmannsdorf	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Jugendclub Großziethen	
pro Tag	50,00 €
pro Wochenende	100,00 €
Außenbereich Kitas und Schulen durch Fördervereine	
pro Tag	20,00 €
Allgemeine Entsorgungspauschale (einmalig je Nutzungsfall)	5,00 €
Benutzung der vorhandenen Technik pro Tag	5,00 €
Zusätzliche Inanspruchnahme/ angefangene halbe Stunde	
Hausmeister	10,00 €
IT-Sachbearbeiter/ sonstiger Verwaltungsmitarbeiter	12,00 €

Zu den nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren wird die Umsatzsteuer gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben, sofern und soweit die Gemeinde Schönefeld nach den Bestimmungen des § 2b Umsatzsteuergesetz als Unternehmerin tätig wird. Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (Optionsverlängerung) für juristische Personen des öffentlichen Rechts endet. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist dies der 01. Januar 2027. Änderungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen bleiben vorbehalten.

Sämtliche Nebenleistungen tragen die Last der Hauptleistung gem. UStR Nr. 3.10 wie § 3 UstG.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.06.2026	03.07.2026	07.07.2026	08.07.2026

Beschluss 365/2026

Beschluss über die Benutzungssatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 03.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026

Gemeindevertretung und Hauptausschuss Schönefeld

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
17.06.2026			
BV/363/2026 nö	363/2026	Beschluss über die Vergabe der Stipendien an Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule Schönefeld -Gymnasium- für das Schuljahr 2026/2027	<i>einstimmig beschlossen</i>
30.06.2026			
BV/296/2025-01	296/2025-01	Beschluss der Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/297/2025-01	297/2025-01	Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWGebS)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/343/2026	343/2026	Beschluss des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts (GFEK) der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/350/2026	350/2026	Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/356/2026	356/2026	Beschluss über die formelle Beteiligung gemäß §§ 2, 3 und 4, Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch/LPG-Straße“ der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/357/2026	357/2026	7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torfbusch/LPG-Straße“ – Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/358/2026	358/2026	Verabschiedung des integrierten Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/365/2026	365/2026	Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche gemeindliche Räumlichkeiten der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>

BV/367/2026	367/2026	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/368/2026	368/2026	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Entwicklung	<i>einstimmig beschlossen</i>
AN/340/2026	340/2026	Beschluss über den Anschluss der installierten Verdunstungsrinnen des Erweiterungsbaus der Feuerwehr Schönefeld (Ortsteil Schönefeld) an die bestehende Entwässerungsanlage	<i>einstimmig beschlossen</i>
AN/360/2026	360/2026	Antrag zur Vertreterliste der CDU-Fraktion im Hauptausschuss der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
AN/369/2026	369/2026	Prüfung und Vorbereitung der Bündelung gemeindlicher Dienstleistungen in einer kommunalen Servicegesellschaft	<i>einstimmig beschlossen</i>